

Zeitschrift: Zeitschrift für Volksschullehrer

Herausgeber: Schweizerische und süddeutsche Schulmänner

Band: - (1829-1830)

Heft: 3

Artikel: Instruktion für die Landschullehrer der reformirten Landbezirke des Kantons Basel [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-786039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Straßer, geistlicher Rath, Dompfarrer und Schuldekan, macht sich durch seine unermüdliche Fürsorge für diese der Stadt Konstanz zur Ehre und zu großem Nutzen gereichenden Anstalten und durch Anfertigung zweckmäßiger Lehrmittel, die wir später anzeigen werden, sehr verdient. —

2.) Instruktion für die Landschullehrer der reformirten Landbezirke des Kantons Basel. (S. Heft I. Seite 17.) Zweiter Artikel.

In dem Abschnitte über die Lehrmethode heißt es §. 36: „Um sowohl das Wort- als das Sachgedächtniß zu üben, werde von den Kindern bald wörtliches Behalten und Wiedergeben, bald nur das Behalten des Inhalts gefordert. Weiter vorgerückte Schüler werden geübt, eine ihnen vorgetragene Reihe von Gedanken dem Sinne nach richtig wiederzugeben, was von wesentlichem Nutzen für das verständige Predigthören ist. §. 37. Die Verstandesfähigkeit der Schüler befördert der Lehrer, wenn er den ganzen Unterricht zur Denbung werden läßt, damit die Kinder sich immer dessen, was sie lernen, bewußt seien. Sie werden angeleitet auf Eigenschaften, Wirkungen, Nutzen, Verarbeitung der Dinge zu merken, das Nothwendige und Zufällige anzugeben, die Gegenstände zu vergleichen und zu unterscheiden, sie in Geschlecht und Art einzutheilen. Bei reifern Schülern werden diese Übungen fachlich beim Lesen vorgenommen, und schriftlich durch vorgelegte Aufgaben von Verhältnissen, sinnverwandten Wörtern, abstrakten und auch bildlichen Redensarten, u. a. m., das auch in die Grammatik einschlagen kann. Endlich werden die Kinder noch

geübt im Urtheilen, im Schließen und im Prüfen der Urtheile und Schlüsse. §. 58. Die Korrektur darf auch beim Schönschreiben nicht unterbleiben. Nach jeder Schreibstunde müssen wenigstens einige der geschriebenen Blätter mit der ganzen Klasse systematisch geprüft werden, damit die Kinder mit Gewissen schreiben lernen, und auch diese Übungen ihnen zu Denkübungen werden. Nützlich ist es in dieser Hinsicht auch, wenn der Lehrer selbst bisweilen Buchstaben und Wörter auf die Wandtafel schreibt, in welchen gegen die Regeln gefehlt ist, und sie dann von den Schülern beurtheilen lässt.

§. 63. Das Rechnen soll als eines der besten Mittel, die Geistesfähigkeit der Kinder zu entwickeln, zu beleben und zu üben, getrieben werden; wobei die Anschauungskraft und der Verstand eben sowohl zu berücksichtigen sind, als das Gedächtniß.
§. 64. Das Kopfrechnen muß daher dem Zifferrechnen wenigstens stufenweise immer vorangehen. Es ist aber weder unter diesem noch unter jenem ein totter Mechanismus verstanden.

§. 65. Als erster Grundfaß ist beim Rechnen die Regel anzunehmen, daß das Kind sich mit Klarheit seiner Verfahrungsart bewußt sein muß, und daß es von den ersten Anfängen an nichts rechnen darf, ohne die Gründe einzusehen, warum es gerade so und nicht anders gerechnet werden müsse.
§. 68. Haben die Kinder, von der Einheit ausgehend, die Zahlen bilden und ordnen (klassifiziren) gelernt, wobei es für den Anfang nicht nöthig ist, weiter als bis zur dritten Stufe (den Hunderten) zu gehen, so übt man sie im Vonderiren, im Begreifen und Erkennen der Menge von Einheiten und Zahlen. Zugleich lernen sie die

Ziffern von 1 bis 9 lesen und schreiben, und das Zehnersystem nach Ziffern nebst der Anwendung der 0 wird ihnen beigebracht. §. 69. Dann folgen die vier Spezies in ganzen Zahlen, wobei vor der Multiplikation die Kinder nach der zweiten Übung der Einheitstabelle sich ihre Multiplikations-tafel selbst bilden müssen, und es werden von ihnen Faktoren und Produktentafeln gemacht. Es wird ihnen beigebracht, wie jede Rechnungsart in dem entgegengesetzten Verfahren ihre Probe findet; doch ist auch die Probe kleiner Multiplikationsaufgaben durch die Addition, und kleiner Divisionsaufgaben durch die Subtraktion als Verstandesübung zu empfehlen.

§. 92. Bei dem theoretischen und systematischen Gesangunterrichte hat der Lehrer eine sich aufs Wesentlichste beschränkende Anleitung anzuwenden. Rhythmitik und Melodik sind so viel möglich neben einander zu betreiben. Der dynamische Theil wird meist für die weiter vorgerückten Schüler aufgespart. Von dem großen harmonischen Dreiklang ausgehend, lässt der Lehrer die Kinder die Zwischentöne nach der diatonischen Tonleiter aufsuchen, indem er sie zugleich auf die zwei Tetrachorde aufmerksam macht, aus welchen die Oktave besteht, die Verbindung derselben zeigt, und die Schüler in diesem wie in dem nächstliegenden oben und unten Tetrachorde übt. §. 93. Als dann werden sie, so weit es nöthig ist, mit der chromatischen Tonleiter (den halben Tönen), mit den vorzüglichsten Tonarten, ihrer gegenseitigen Entfernung von einander, und den Webergängen aus der einen in die andere bekannt gemacht. Dann erst sind auch die Mollton-

arten vorzunehmen; alles dieses ist sobald möglich auf gefällige Melodien angewandt den Kindern beizubringen. §. 97. Es können auch mit den jüngeren Kindern einige vorbereitende, besonders rhythmische Übungen bisweilen vorgenommen werden. Auch erlaubt man ihnen dann leise nachzusingen, wenn von der wirklichen Singklasse ein bereits wohl eingübtes Stück gesungen wird. Hingegen bei den eigentlichen Übungen dieser Klasse sind alle jüngern Kinder zu entlassen. Will man es weiter bringen, und besonders für die zweite Stimme auch Führer bilden, so ist es nothwendig, die besten Schüler nach der Schule bisweilen besonders zu nehmen. §. 98. Mehr als zwei Stimmen zu singen kann bei den meisten Stücken den Schülern nicht zugemuthet werden. Der Lehrer wird also wohlthun, den Tenor meist wegzu lassen, sich mit dreistimmig gesuchten Melodien zu versehen, und selbst den Bass zu übernehmen. §. 104. Die Verbesserung des Kirchengesanges soll das stete Augenmerk des Lehrers sein; daher muß er auch vorzüglichen Fleiß theils auf die üblichen Kirchenmelodien, theils sonst auf schöne Chorale wenden. Doch darf ihm auch der Zweck nicht fremd bleiben, die Veredlung des Volksanges und die Verdrängung mancher unsittlichen Gassenlieder zu befördern. Daher übe er seine Schüler auch in leichten und gefälligen Figuralmelodien, wie unser Volk sie liebt, sehe aber dabei genau darauf, daß der Text derselben der Schule stets würdig sei.

§. 105. Der Unterricht in der Erdbeschreibung zerfällt am schicklichsten in zwei Kurse. Der erste ist ganz der vaterländischen Geographie gewidmet. Die Kinder lernen die Haupt-Gebirge, Seen und

Flüsse der Schweiz, und die Kantone im allgemeinen Umrisse nebst den Hauptorten kennen. Dann wird erst die speziellere Eintheilung vorgenommen, woran sich die bedeutendsten geschichtlichen Data knüpfen lassen. §. 106. Im zweiten Kurse wird zuerst das Wissenswürdigste der mathematischen und physischen Geographie, wo möglich mit Hülfe eines Globus, den Schülern beigebracht. Dann geht der Lehrer zu den Erdtheilen und Meeren über; die fremden Erdtheile werden nur im Großen nach ihren Gebirgszügen und Hauptflüssen behandelt, und wenige der vornehmsten Städte angemerkt. Bloß bei der Karte von Europa kann etwas größere Ausführlichkeit eintreten. Zum bessern Verstehen der Bibel ist es auch sehr nöthig, mit den Kindern die Karte von Palästina nach seiner frühern und spätern Eintheilung zu durchgehen. §. 107. Ofttere Wiederholung, aufgegebene Reisen von einem Orte zum andern nach der Phantasie, und das Selbstzeichnen von Landkarten sind für die Förderung der Schüler in geographischen Kenntnissen sehr nützlich. Endlich ist bei diesem Unterrichte vorzüglich auch auf Natur- und Kunstdrofkte Rücksicht zu nehmen.

III. Beurtheilungen.

1.) Neue Wandtafeln der Naturgeschichte, oder Abbildungen aus der Naturgeschichte, zum Gebrauch beim Unterrichte. Erste Tafel: Säugetiere. Breslau 1829, bei J. D. Grüson und Comp. — Mit Recht werden diese Tafeln auch den Volksschullehrern empfohlen. Referent hat noch keine Abbildungen von solcher Größe (die für Volks-